

3117 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. April 1986 betreffend ein Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Erklärungen

Das vorliegende Übereinkommen enthält ergänzende Bestimmungen zu der im Verfassungsrang stehenden Europäischen Menschenrechtskonvention aus dem Jahre 1950. Damit werden wesentliche Rechte, wie sie in dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. Dezember 1966 angenommenen Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorgesehen sind, auch in die Europäische Menschenrechtskonvention übernommen. So werden Fremden, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhalten, verfahrensrechtliche Garantien, für den Fall einer Ausweisung eingeräumt. Weiters werden bestimmte Grundsätze für den Fall einer Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung verankert. Durch eine Erklärung Österreichs wird klargestellt, daß sich diese Garantien, soweit hievon Österreich betroffen wird, nur auf Strafverfahren im Sinne der österreichischen Strafprozeßordnung beziehen. Schließlich wird festgelegt, daß Ehegatten in familienrechtlicher Hinsicht gleiche Rechte und Pflichten zukommen sollen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. April 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. April 1986 betreffend ein Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Erklärungen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 04 08

H e l l e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann